

Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 an einem Gymnasium*

zum kommenden Schuljahr oder ab (Datum)

Anmeldungen für das neue Schuljahr sind immer **bis Ende Februar** zu tätigen.

1. Schülerin/Schüler:
(Name, Vorname) ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers (laut amtlichem Dokument)

2. Geburtsdatum: Geburtsort:

3. Wohnanschrift:
des Kindes
.....

4. Eltern: (Mutter) (Vater)
(Name, Vorname)

5. Telefon:

E-Mail:

6. Hiermit melde(n) ich/wir mein/unser Kind an folgender Schule an:

1.

2.** (für den Fall einer Kapazitätsüberschreitung)

7. Folgende 2. Fremdsprache soll mein Kind erlernen:

☐ Spanisch ☐ Französisch

8. Religion ist ein *** Unterrichtsfach.

Ich /Wir möchte/n, dass mein/unser Kind am Religionsunterricht teilnimmt.

☐ Ja → ☐ evangelische Religion ☐ katholische Religion (außerhalb der Schule)

☐ nein, weil.....

Wenn nein, wird mein/unser Kind im Ersatzfach „Philosophieren mit Kindern“ unterrichtet.

9. Wer ist sorgeberechtigt? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ nur Mutter ☐ nur Vater ☐ gemeinsam

.....
(Ort, Datum)

.....
Mutter (Unterschrift der Sorgeberechtigten) Vater
Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

*** Der Anmeldung wird eine Kopie des aktuellen Halbjahreszeugnisses & der Schullaufbahneempfehlung beigelegt**

** Sofern an der unter 1 genannten Schule die gesetzlich vorgeschriebenen Schülermindestzahlen nicht erreicht werden, erfolgt die Zuweisung an eine andere Schule durch das Schulamt (§ 45 Abs. 4 und 5 SchulG M-V). Eine weitere Schule ist ersatzweise gem. § 2 Abs. 2 Schulpflichtverordnung für den Fall zu benennen, dass ausnahmsweise im Einzelfall die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule eine Beschulung des Kindes nicht zulässt. Ist für mehrere Schulen mit dem gleichen Bildungsgang ein gemeinsamer Einzugsbereich gebildet, so besteht gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 SchulG M-V Anspruch auf Aufnahme in eine dieser Schulen nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

***Religionsunterricht laut § 8 SchulG M-V

- (1) ... „ist Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach
- (2) Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler, entscheiden über die Teilnahme am Religionsunterricht. Für Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet worden sind oder sich abgemeldet haben, wird im Primar- und Sekundarbereich I Unterricht in Philosophieren mit Kindern, im Sekundarbereich II Unterricht in Philosophie erteilt.“

Allgemeiner Hinweis zur Rechtslage

Gemäß § 45 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) besteht mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Unabhängig davon, ist jeder Schüler aufgrund seines Wohnortes einer örtlich zuständigen Schule zugeordnet.

Gemäß § 113 SchulG M-V besteht hinsichtlich der Schülerbeförderung für den Landkreis nur die Pflicht, die Schülerbeförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen. Schüler, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Ausnahmen regelt der § 45 Absatz 4 SchulG M-V. Näheres zur Schülerbeförderung ist bei den zuständigen Schulträgern der Gymnasien zu erfragen.